

## **TOP 1:**

---

### **Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz - SokaSiG)**

Drucksache: 54/17

Das auf eine Fraktionsinitiative zurückgehende Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 26. Januar 2017 beschlossen und zielt darauf ab, den Fortbestand der Sozialkassenverfahren des Baugewerbes zu sichern.

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes finden ihren Ursprung bereits in der Weimarer Republik. Daher musste bereits in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland mit § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) vom 9. April 1949 eine gesetzliche Grundlage für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien geschaffen werden.

Auf dieser Grundlage haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie mit der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemeinsame Einrichtungen errichtet. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gewährleistet die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung. Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes schafft mit der Rentenbeihilfe einen Ausgleich für strukturbedingte Nachteile bei der Altersversorgung.

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes sind auf die Einbeziehung tarifungebundener Arbeitgeber angelegt und streben nach allgemeiner Geltung. Von ihnen werden Leistungen gewährt, zu deren Erbringung der einzelne Arbeitgeber nicht in der Lage wäre. Sie setzen voraus, dass die Lasten von den Arbeitgebern gemeinsam und solidarisch - unabhängig von der Tarifbindung des Arbeitgebers - getragen werden. Deshalb werden die dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegenden Tarifverträge seit jeher nach § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärt.

Mit Beschlüssen vom 21. September 2016 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) auf die Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 erkannt (vergleiche BAG vom 21. September 2016, 10 ABR 33/15 und 10 ABR 48/15). Die vom BAG erkannte Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen ist geeignet, den weiteren Bestand der Sozialkassen zu gefährden und Nachteile für Betriebe sowie die durch die Sozialkassenverfahren begünstigten Beschäftigten im Baugewerbe mit sich zu bringen.

Durch die Entscheidungen des BAG vom 21. September 2016 wird zudem die tatsächliche Akzeptanz des Sozialkassenwesens im Baugewerbe insgesamt in Mitleidenschaft gezogen. Vor diesem Hintergrund ist den Sozialkassen des Baugewerbes aktuell der Einzug noch ausstehender Beiträge erschwert und dies auch dann, wenn die Beitragsansprüche auf Allgemeinverbindlicherklärungen gründen, die nach Inkrafttreten der Reform der Allgemeinverbindlicherklärung erlassen wurden.

Um den Fortbestand der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe zu sichern, werden mit dem vorliegenden Gesetz die bislang stets nach § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge, die dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegen, beginnend mit dem 1. Januar 2006 kraft Gesetzes mittels statischer Verweisung für alle Arbeitgeber verbindlich angeordnet.

Das Gesetz schafft damit eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Die Sozialkassen des Baugewerbes können ausstehende Beiträge wieder einziehen. Die Risiken für das Sozialkassenverfahren, die aus etwaig bestehenden Rückforderungsansprüchen folgen können, werden abgewendet. Das Gesetz schafft einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen der eingezogenen Beiträge im Sinne der §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.